

Aktenzeichen: 6 ABR 49/79

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 4. März 1982
Az. 6 ABR 49/79

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 20. Oktober 1978
Bochum Az. 2 BV 5/78

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 20. Februar 1979
Hamm Az. 3 Ta BV 123/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Wegfall des Rechtsschutzinteresses

Gesetz:

ZPO § 308 Abs. 1; ArbGG 1979 § 80; BetrVG § 101, § 99

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 49/79

3 Ta BV 123/78 Hamm

Verkündet am
4. März 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gem. § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. März 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Linde und Rose beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. Februar 1979 - 3 Ta BV 123/78 - aufgehoben.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Bochum vom 20. Oktober 1978 - 2 BV 5/78 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin unterhält in Bochum eine Schule u.a. für Bildungsmaßnahmen für Spätaussiedler. In dieser Schule sind 18 hauptberufliche Lehrkräfte sowie 3 Verwaltungsangestellte beschäftigt. Daneben werden aufgrund von Lehraufträgen weitere 5 sog. "freiberufliche Lehrkräfte" beschäftigt.

Die Lehrbeauftragte M erhielt von der Antragsgegnerin im Rahmen der Bildungsmaßnahme "Deutsch für Spätaussiedler" für die Zeit vom 18. Juni bis 21. Dezember 1978 einen Lehrauftrag von 6 Wochenstunden für die Fächer Deutsch und Sozialkunde. Zur Einstellung hat die Antragsgegnerin keine Zustimmung des antragstellenden Betriebsrats eingeholt.

Das Arbeitsgericht hat angenommen, die Einstellung der Lehrbeauftragten M sei nicht zustimmungspflichtig, weil sie eine freie Mitarbeiterin sei. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß auch die Einstellung freier Mitarbeiter eine zustimmungspflichtige Maßnahme sei.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist begründet.

1. Mit Rücksicht darauf, daß die Lehrbeauftragte M am 1. Dezember 1978 mit Zustimmung des Antragstellers in

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ein Arbeitsverhältnis bei der Antragsgegnerin übernommen wurde, hat der Antragsteller in der Berufungsinstanz beantragt festzustellen, daß die ohne die gem. § 99 Abs. 1 BetrVG erforderliche Zustimmung des Antragstellers vorgenommene Einstellung der Lehrkraft M für die Fächer Deutsch und Sozialkunde aufzuheben war.

Das Landesarbeitsgericht hat daraufhin entschieden: "Es wird festgestellt, daß die Einstellung der Beteiligten M der Zustimmung des Betriebsrats gem. § 99 BetrVG bedurfte".

Damit hat das Landesarbeitsgericht unter Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO nicht über den vom Betriebsrat gestellten Antrag auf Aufhebung einer personellen Maßnahme gem. § 101 BetrVG, sondern über die nicht beantragte Zustimmungspflichtigkeit der Einstellung der Lehrkraft M gem. § 99 Abs. 1 BetrVG entschieden. Dieser Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 308 Abs. 1 ZPO ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu beachten (BAG 23, 146, 148; BAG AP Nr. 30 zu § 615 BGB). Er führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

2. Der Antrag auf Feststellung, daß die Einstellung der Lehrbeauftragten M aufzuheben war, war nachdem der Lehrauftrag beendet und diese mit Zustimmung des Betriebsrats in ein Arbeitsverhältnis bei der Antragsgegnerin übernommen war, nunmehr mangels Rechtsschutzinteresses, dessen Vorliegen auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen ist, als unzulässig zurückzuweisen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der antragstellende Betriebsrat geklärt haben will, ob die Antragsgegnerin zur Einstellung von "freiberuflichen Lehrkräften" seiner Zustimmung gem. § 99 Abs. 1 BetrVG bedarf. Denn diese Frage läßt sich in einem auf die Person abgestellten Verfahren nicht klären (BAG AP Nr. 2 zu § 101 BetrVG 1972). Zur generellen Klärung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Kompetenz bei der Einstellung von "freiberuflichen Lehrkräften" hätte der Betriebs-

- 4 -



- 4 -

rat vielmehr eine Entscheidung über eine entsprechende Verpflichtung der Antragsgegnerin nach § 99 Abs. 1 BetrVG beantragen müssen (vgl. BAG, Beschluß vom 30. April 1981 - 6 ABR 59/78 -, AP Nr. 12 zu § 99 BetrVG 1972 und vom 19. Mai 1981 - 1 ABR 39/79 -, AP Nr. 21 zu § 118 BetrVG 1972, beide zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Ein dahingehender Antrag ist aber nicht gestellt worden.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Linde

Rose

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)